Zeitschrift: Berner Schulblatt
Herausgeber: Bernischer Lehrerverein
Band: 16 (1883)
Heft: 17

Heft

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 11.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

№ 17.

Berner Schulblatt

Organ der freisinnigen bernischen Lehrerschaft.

Erscheint jeden Samstag. Bern, den 28. April 1883. Sechszehnter Jahrgang.

Abonnementspreis: Jährlich Fr. 5. 20, halbjährlich Fr. 2. 70 franko durch die ganze Schweiz. — **Einrückungsgebühr:** Die zweispaltige Petitzeile oder deren Raum 20 Cts. — **Bestellungen:** Bei allen Postämtern, sowie bei der Expedition in Bern und der Redaktion in Thun

Aufsätze.

(Aus der Konferenz K.-K.)

Eine Konferenz-Arbeit, die aber keine *Konferenz*-Arbeit, sondern eine unmittelbare Frucht der Schultätigkeit war, drückt mir die Feder in die Hand. Ein Mitglied unserer Konferenz hat seit mehreren Jahren alle Aufsätze, d. h. alle schriftlichen Übungen seiner Schüler, die nicht nur Abschriften, Diktate oder Reproduktionen waren, jeweilen in ein Buch so eintragen lassen, dass am Ende des Jahres jeder Schüler wenigstens eine Arbeit darin hatte. So erhielt er eine Anzahl Bände, welche ihm sehr wertvoll sind.

Erstlich gelangte er so zu einer eigenen sehr reichhaltigen Aufsätze-Sammlung. Das ist zwar der kleinste Wert derselben, dass er darin wieder schöpfen kann, denn selten greift man zu Aufsätzen, die man schon einmal hat machen lassen.

Es gibt kein einfacheres Mittel, die Methode, welche bei diesen schriftlichen Übungen befolgt wurde, selbst zu erkennen oder auch durch andere beurteilen zu lassen, als eine solche Sammlung. Begangene Missgriffe in der Wahl der Gegenstände oder in der Behandlung derselben bleiben dem Besitzer einer solchen Sammlung beständig vor Augen.

Die Fortschritte eines jeden Schülers können sehr leicht beurteilt werden.

Man spricht so gern von der Sisyphus- oder Danaiden-Arbeit der Korrekturen. Eine solche Sammlung lehrt, dass auch *dieser* Stein bleibend vorwärtsgebracht wird, dass auch *dieses* Fass nicht leer bleibt.

Es könnten noch andere Vorzüge solcher Albums angeführt werden. Ihr werdet sie selbst finden, Ihr Herren Kollegen, wenn Ihr's selber probirt, dergleichen anzulegen.

Wie gesagt, wurden uns in einer Konferenz eine Anzahl Bände, voll von Aufsätzen, welche von Schülern verfasst und eingetragen worden waren, vorgelegt. Mit gütiger Erlaubnis des Eigentümers kopirte ich vier Aufsätze und lasse sie hier folgen.

I.

Des Winters Verabschiedung.

(Nach: „Der Frühlingsbote" v. Usterie; „Hoffnung" v. Geibel u, A.)

Liebe Base!

Endlich kann ich Dir wiederum eine erfreuliche Mitteilung machen.

Wie Du wohl weisst, hat sich vor etwa 4 Monaten ein lästiger Gast bei uns einquartirt; Herr Winter heisst er. Er wäre mir längst feil gewesen; denn er hat uns viele Leiden gebracht. Er war zwar kein Feind aller Freuden; denn manchmal hat er mich auf die glatte Eisfläche geführt, hat mich gelehrt, wie man auf dem Handschlitten den steilen Rain hinunterfährt, ist mit den Eltern im grossen Schlitten in die nächsten Dörfer hinausgefahren, hat mir zierliche Eisblumen an die Fenster gemalt, hat mich einmal in's Theater und einmal in's Konzert mitgenommen. Und die grösste Freude hat er mir am Weihnachtsabend bereitet, als er mir den Weihnachtsbaum mit köstlichen Früchten, mit süssen Leckereien und nützlichen Geschenken schmückte und die vielen Kerzen daran anzündete. Aber trotz allen diesen Freuden hätt' ich es längst gerne gesehen, wenn er sein Bündel geschnürt und sich — nicht ins Pfefferland, sondern — in die Berge, oder meinetwegen an den Nordpol zurückgezogen hätte; denn die Unbill, die er uns zufügte, ist doch ungleich grösser, als die Freuden waren, die er uns gewährte. Hat er nicht die Bäume ihres herbstlich bunten Blätterwerkes beraubt? Hat er nicht der Erde ihren Schmuck entrissen und sie in ein weisses Leichentuch gehüllt? Welch grosse Summen Geldes hat es nicht gekostet, bis das verlangte Heizmaterial, die nötigen Beleuchtungsstoffe, die warmen Kleider angeschafft waren? Die Vorräte in Keller, Scheune und Speicher hat er aufgezehrt, ohne etwas Neues hergeschafft zu haben. Er schloss uns ins Zimmer ein, und wenn man einmal seinen Bann brechen und sich ins Freie begeben wollte, so kniff er uns in Ohren und Wangen. Durch das ewige Stubensitzen entstanden Lungenkrankheiten, Rheumatismen und andere Beschwerden.

Drum konnte das nicht länger so gehen. Herr Winter musste Herrn Frühling das Feld räumen. Aber ohne Kampf ging es nicht ab. Herr Winter hatte einen mächtigen Kampfgenossen am Nordwind. Den rief er zu Hülfe und lange gelang es diesem, dem Frühling den Weg zu versperren. Aber endlich siegte Herr Frühling doch. Mit ihm sind wieder Wärme und Schönheiten ins Land gezogen. Nun muss natürlich alles anders werden. Was Herr Winter zerstört hat, ruft Herr Frühling wieder ins Leben. Er zieht der Erde das Leichenhemd aus und schlägt ihr einen grünsammtenen Mantel um, gestickt mit weissen, blauen, roten und gelben Blumen. Die Bäume erscheinen ihm zu kahl und traurig; er schmückt ihre nackten Zweige mit grünen Blättern und bunten Blüten. Er entfernt die Vorfenster und reisst die Fenster weit auf, damit der ungesunde Ofenrauch durch frische, neubelebende Frühlingsluft ersetzt werde und jede Brust wieder freier athme. Er schliesst die Theater und Konzert-

sääle und lockt uns hinaus in Feld und Wald, wo wir Konzerte befiederter Sänger, die er aus dem Süden mitgebracht hat, gratis anhören können.

In der angenehmen Hoffnung, dass auf den erquickenden Frühling ein reicher Sommer und ein gesegneter Herbst folgen werden, schliesst Deine Dich herzlich grüssende

Freundin und Base

R. . . . . , 1. Mai 1882.

A. L. . . .

Entwurf-Gesetz über den Primarunterricht im Kanton Bern.

3. Der Schüler.

a. Auftreten und Betragen in der Schule.

§ 70. Jeder Schüler ist zu Ordnung und Reinlichkeit, Höflichkeit und Gehorsam verpflichtet.

§ 71. Wer nicht zur bestimmten Zeit, wer an Leib und Kleidung unsauber in die Schule kommt oder überhaupt sich in einem unanständigen Zustand vorstellt, wird abgewiesen.

§ 72. Ansteckende Krankheiten schliessen den damit behafteten Schüler bis zur völligen Heilung von der Schule aus.

§ 73. Ausser den vom Lehrer zu verhängenden Strafen können, auf dessen Antrag, noch folgende verfügt werden:

1. Rüge vor versammelter Schulkommission.
2. Rüge durch dieselbe vor versammelter Schule.
3. Verlängerung der obligatorischen Schulzeit bis höchstens auf ein Jahr.
4. Unterbringen in eine Besserungsanstalt.

§ 74. In die Schule sollen nur bildungsfähige Kinder aufgenommen werden.

Cretinen sind von derselben gänzlich auszuschliessen; dessgleichen verdorbene Kinder, deren Verbleiben in der Schule von nachteiliger Wirkung ist.

§ 75. Jeder Schüler ist verpflichtet, das Schulbüchlein, in welchem seine Zeugnisse, sowie die Angaben betreffend den Schulbesuch eingetragen werden, bis zu seinem Austritt aus der Schule sorgfältig aufzubewahren.

b. Schulzeit.

§ 76. Jedes Kind, welches vor dem 1. April das sechste Jahr zurückgelegt hat, ist verpflichtet in die Schule einzutreten. Das Schuljahr beginnt mit dem 1. April. Geistig und körperlich ungenügend entwickelte Kinder können um ein Jahr zurückgestellt werden.

Wenn die Schule nicht zu sehr belastet ist, kann die Schulkommission, mit Einwilligung des Lehrers, auch Kinder aufnehmen, die spätestens vor dem 31. Mai ihr sechstes Jahr zurückgelegt haben. vorausgesetzt, dass ihre körperliche Entwicklung ihrem Alter entspreche.

Kinder, welche mit oder ohne ihre Eltern den Kanton zeitweise verlassen, haben sich bei ihrer Rückkehr darüber auszuweisen, dass sie unterdessen eine Schule besucht haben.

Die Bestimmungen der §§ 87 u. ff. finden, im Falle des ungenügenden Nachweises, Anwendung.

§ 77. In Bezug auf Dauer und Einrichtung des Unterrichts steht es den Schulgemeinden frei, ihre Schulen nach §§ 78—81 oder nach §§ 82—84 zu organisiren.

§ 78. Die obligatorische Schulzeit wird auf 8 Jahre angesetzt. Die Mädchen sind gehalten die Arbeitsschule noch ein weiteres Jahr zu besuchen.

§ 79. Die anerkannten Feiertage ausgenommen, wird jeden Tag Schule gehalten. Es werden jedoch jedes Jahr 40 Tage Ferien gestattet, welche ohne Einwilligung der Erziehungsdirektion nicht vermehrt werden dürfen.

§ 80. In den zwei ersten Schuljahren beträgt die Zahl der täglichen Schulstunden drei, in den folgenden vier.

Der Unterricht wird ununterbrochen ertheilt, und zwar darf er nicht vor 7 Uhr Morgens beginnen und nicht nach 12½ Uhr aufhören. Diese Bestimmung findet auf die Abteilungsschule keine Anwendung.

§ 81. Zum eigentlichen Schulunterricht kommen, ebenfalls als obligatorische Schulstunden, für die Knaben wöchentlich zwei, für die Mädchen wöchentlich drei Nachmittage von je 3 Stunden im Sommer und je 2 Stunden im Winter hinzu.

Diese Zeit ist ausschliesslich zum Turnen, zum Unterricht in den weiblichen Handarbeiten, zu Spielen und belehrenden gemeinsamen Spaziergängen mit dem Lehrer bestimmt. In der Arbeitsschule können diese Stunden vermindert und auf eine andere Tageszeit verlegt werden.

§ 82. Im andern Falle dauert die Schulzeit 9 Jahre zu wenigstens 36 Wochen. Die wöchentliche Stundenzahl beträgt, vom ersten bis dritten Schuljahre 24, vom vierten bis siebenten Schuljahre 27, im achten und neunten Schuljahre während 20 Wochen 27 und während 16 Wochen mindestens 4, Turnen und Unterricht in den weiblichen Handarbeiten, mit Ausnahme der zuletzt genannten Stundenzahl, überall inbegriffen.

§ 83. Wo der Unterricht abteilungsweise erteilt wird, kann diese wöchentliche Stundenzahl, mit Ausnahme der vier wöchentlichen Stunden im achten und neunten Schuljahr überall um je 3 reduzirt werden, wobei alsdann der Unterricht in den weiblichen Handarbeiten auf 3 wöchentliche Stunden beschränkt wird.

§ 84. Der Unterricht darf nicht vor 7 Uhr Morgens beginnen.

c. Unfleissiger Schulbesuch.

§ 85. Für jede unentschuldigte Absenz bezahlt der Fehlbare 10 Centimes Busse per Stunde.

Diese Bussen werden von der Schulkommission verhängt und einkassirt.

Der Schulunfleiss ist fernerhin strafbar, wenn das Kind, in einem Zeitraum von 4 Wochen, mehr als den zwölften Teil der Schulstunden ohne Entschuldigung versäumt hat.

Als abwesend wird auch derjenige betrachtet, der gemäss § 71 abgewiesen worden ist.

§ 86. Der Schulbesuch wird vom Lehrer in einem dazu eingerichteten Rodel kontrollirt. Die Schulkommission hat spätestens am siebenten Tage nach Ablauf der vierwöchentlichen Periode, unter der persönlichen Verantwortlichkeit ihrer Mitglieder, das Verzeichnis der Kinder aufzustellen, die sich eines strafbaren Schulunfleisses schuldig gemacht haben, und dasselbe dem Regierungsstatthalter einzusenden.

§ 87. Werden die Bussen nicht bezahlt, oder fehlt das Kind in einem Zeitraum von vier Schulwochen mehr als den zwölften Teil der Schulstunden, so werden die Eltern oder ihre Vertreter, je nach der Zahl der Absenzen, auf die erste Anzeige hin zu einer Busse von Fr. 3 bis 6 verfällt. Im Wiederholungsfalle während des Schuljahres wird die Busse jedesmal um Fr. 2 erhöht. Haben mehrere Kinder aus der nämlichen Familie die Schule versäumt, so ist die Strafe für jedes einzeln auszusprechen.

§ 88. Wenn aus den Umständen hervorgeht, dass Jemand sein Kind systematisch der Schule entzieht oder zu entziehen sucht, so wird, nach viermaliger Busse, Gefängnissstrafe von wenigstens 48 Stunden verhängt.

§ 89. In besonders gravirenden Fällen kann zur Gefängnissstrafe noch der Verlust der politischen Rechte bis auf 3 Jahre ausgesprochen werden.

§ 90. Derjenige, der während der Schulzeit ein schulpflichtiges Kind durch irgend eine Beschäftigung vom Schulbesuch abhält, ist in gleichem Masse strafbar, wie die Eltern.

§ 91. . In den Schulen mit achtjähriger Schulzeit kann für Kinder, welche die Schule unregelmässig besucht haben, die Schulzeit um ein Jahr verlängert werden.

d. Entschuldigungsgründe.

§ 92. Als Entschuldigungsgründe für Schulversäumnisse gelten namentlich Krankheit des Kindes, unter Umständen auch Krankheiten und Todesfälle in der Familie und sehr ungünstige Witterung, wenn das Kind einen weiten Weg zur Schule hat.

§ 93. Die vorgeschützten Entschuldigungsgründe müssen gehörig bescheinigt werden und zwar schriftlich.

Derjenige, welcher wissentlich nicht bestehende Entschuldigungsgründe angibt, verfällt in eine Gefängnissstrafe von mindestens vier Tagen.

§ 94. Die Schulkommission entscheidet unter ihrer Verantwortlichkeit und nach Anhörung des Lehrers über die angegebenen Entschuldigungen. Ihre daherigen Beschlüsse sind endgültig.

e. Jährliche Schulprüfung.

§ 95. Es findet jährlich, im Lauf des Monates März eine Schulprüfung (Promotionsprüfung) statt.

§ 96. Wenn ein Kind sich ohne Entschuldigung an den Prüfungen nicht stellt, so verfallen die in § 87 und 90 erwähnten Personen in eine Busse von 5 bis 20 Franken.

Ausserdem wird dem Kinde die Schulzeit um ein halbes Jahr verlängert.

§ 97. Als Entschuldigungsgründe gelten nur die in § 92 erwähnten.

II. Die erweiterte Oberschule.

§ 98. Wo für die vorhandenen Bedürfnisse nicht durch Sekundarschulen genügend gesorgt wird, worüber die Entscheidung dem Re-

gierungsrate zusteht, ist die Schulgemeinde berechtigt, anstatt der gewöhnlichen Oberschulen oder neben denselben eine erweiterte Oberschule zu errichten, sobald in dem dieser Schule zugeteilten Bezirk sich 40 regelmässig beförderte Schüler der drei letzten Schuljahre befinden; sie ist dazu verpflichtet, wenn die Eltern von 40 solchen Schülern der Gemeinde es verlangen.

Hinlänglich befähigte Oberschüler solcher Gemeinden, in welchen sich weder eine Sekundarschule noch eine erweiterte Oberschule befindet, sind zum Besuche der nächstgelegenen erweiterten Oberschule berechtigt, und ihre Gemeinde hat das Betreffnis der Kosten zu bezahlen.

§ 99. Die Schulzeit der erweiterten Oberschule beträgt jährlich wenigstens 40 Wochen zu durchschnittlich 27 Stunden.

§ 100. Zu den in § 32 erwähnten kommen für die erweiterte Oberschule noch als obligatorische Fächer hinzu: Naturkunde, Zeichnen, Französisch bez. Deutsch.

§ 101. Die Lehrer müssen, ausser dem Primarlehrerpatent, auch ein Fähigkeitszeugnis für französische bez. deutsche Sprache besitzen.

Ihre Besoldung beträgt wenigstens Fr. 400 mehr als die sonst vorgeschriebene; der Staat trägt die Hälfte der Besoldungserhöhung über das gesetzliche Minimum.

§ 102. Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden auch auf die erweiterte Oberschule Anwendung.

III. Die Fortbildungsschule.

§ 103. In jeder Schulgemeinde besteht eine nur für die Knaben bestimmte Fortbildungsschule.

Wenn die Schülerzahl in einer Schule unter acht sinkt, so kann sich diese mit einer benachbarten Fortbildungsschule vereinigen und darf nicht abgewiesen werden, wenn sie ihren Anteil an die Kosten trägt.

§ 104. Der Fortbildungschule sind im Schulgebäude die nötigen Räume, die Gerätschaften, die gemeinsamen Lehrmittel, die Bibliothek und dergleichen zur Verfügung stellen.

§ 105. Auf Fortbildungsschüler aus armen Familien ist der § 22 dieses Gesetzes anwendbar.

§ 106. Der Staat zahlt dem Lehrer für seine Mehrleistung in der Fortbildungsschule eine jährliche Zulage von Fr. 100.

§ 107. Der Unterricht in der Fortbildungsschule umfasst als obligatorische Fächer:

1. Die Muttersprache.
2. Rechnen- und praktische Raumlehre.
3. Die Vaterlandskunde (Geographie, Geschichte und Verfassung der Schweiz), sowie das Wichtigste aus der allgemeinen Geschichte und Geographie, soweit diess zum Verständnis unserer Verhältnisse notwendig ist.

Ausserdem dient die Fortbildungsschule zur Repetition und praktischen Anwendung des in der Primarschule Erlernten.

§ 108. Die Wahl des Lehrers an der Fortbildungsschule steht der Schulkommission zu. Die angestellten Primarlehrer sind gehalten, die auf sie gefallene Wahl anzunehmen.

§ 109. Die Fortbildungsschule ist bis zum zurückgelegten 18. Altersjahr für alle diejenigen Jünglinge obligatorisch, die in dieser Zeit nicht eine höhere Lehranstalt besuchen.

Der Austritt aus derselben kann jedoch einem Schüler, der auf den 31. März das siebenzehnte Altersjahr zurückgelegt hat, gestattet werden, wenn er sich durch eine Prüfung darüber ausweist, dass er in allen obligatorischen Fächern gründliche Kenntnisse besitzt.

§ 110. Die Zahl der obligatorischen Schulstunden beträgt wöchentlich sechs, an zwei Nachmittagen. Für die Schüler der zwei letzten Jahre ist der Schulbesuch mit den sechs vorgeschriebenen Schulstunden auf die Zeit vom 1. November bis 1. April beschränkt.

§ 111. Der Schulunfleiss ist strafbar, sobald der Schulpflichtige nur eine Stunde wöchentlich ohne Entschuldigung versäumt hat.

§ 112. Für die Kontrollirung des Schulbesuchs, die Bestrafung des Schulunfleisses und die Würdigung der Entschuldigungsgründe, gelten die in § 85 bis und mit § 94 aufgestellten Bestimmungen.

§ 113. Desgleichen gelten für die Fortbildungsschule die Bestimmungen über allgemeine Pflichten der Lehrer und der Schüler, welche für die Primarschule aufgestellt worden sind.

§ 114. Alljährlich, im Monat März, findet eine Prüfung der Fortbildungschule durch die Schulkommission statt.

Die Erziehungsdirektion ist überdiess berechtigt, die Fortbildungsschulen jederzeit inspiziren zu lassen.

§ 115. Wenn die Fortbildungsschule ihren Zweck nicht erfüllt, so kann dem Lehrer ein Teil der Zulage von Fr. 100 zurückbehalten werden.

Die daherige Verfügung steht der Erziehungsdirektion zu.

IV. Die Privatschulen.

§ 116. Die Privatschulen, in welchen Primarunterricht erteilt wird, bedürfen der Bewilligung der Erziehungsdirektion und stehen unter der Aufsicht des Staates, welcher berechtigt ist, durch die Erziehungsdirektion dieselben inspiziren und daselbst Prüfungen vornehmen zu lassen.

Stehen die Leistungen unter denjenigen der öffentlichen Schulen, so ist die Bewilligung zurückzuziehen.

§ 117. Diejenigen, welche ihre Kinder in eine nicht anerkannte Schule schicken, unterliegen den in §§ 85—91 aufgestellten Strafbestimmungen.

§ 118. Der Schulbesuch wird in der Privatschule wie in der öffentlichen kontrollirt. Die Bestimmung des § 75 ist auch auf die Schüler der Privatschulen anwendbar.

§ 119. Die Vorsteher von Privatschulen haben jährlich bis spätestens Ende April der Schulkommission des Ortes, wo ein Kind schulpflichtig ist, ein Verzeichnis der ihre Schule besuchenden Kinder, mit Angabe des Geburtsjahres und der Namen der Eltern, einzusenden.

Wenn sie im Laufe des Schuljahres schulpflichtige Kinder aufnehmen, haben sie innert Monatsfrist der betr. Schulkommission Anzeige davon zu machen.

Die Vorsteher von Privatschulen sind für die Folgen der Unterlassung verantwortlich.

§ 120. Der Unterricht, welchen der Vater seinen Kindern erteilt oder zu Hause erteilen lässt, ist keiner Bewilligung unterworfen, Doch hat der Schulinspektor jeder Zeit das Recht, diese Kinder zu prüfen oder durch einen angestellten Lehrer prüfen zu lassen. Sie können verpflichtet werden, die öffentlichen Prüfungen mit den Schülern ihrer Altersstufe zu bestehen. Stellen sich dieselben zur Prüfung nicht oder erweist sich der Unterricht als ungenügend, so unterliegen die in § 87 genannten Personen den Strafbestimmungen der §§ 87—89.

C. Behörden.

I. Gemeindsbehörden.

§ 121. Die öffentliche Primarschule, die erweiterte Oberschule, sowie die Fortbildungsschule stehen unter der unmittelbaren Aufsicht und Leitung der Schulkommission.

§ 122. Die Schulkommission besteht aus wenigstens 5 Mitgliedern.

§ 123. Wählbar in dieselbe ist jede Person beiderlei Geschlechts, welche das 20. Altersjahr zurückgelegt hat, in bürgerlichen Ehren steht und unbescholtenen Leumunds ist.

§ 124. In der Schulkommission dürfen solche nicht sitzen, die unter sich oder mit dem Lehrer bis und mit dem dritten Grad verwandt oder verschwägert sind.

§ 125. Die Schulkommission wird auf eine Amtsdauer von 4 Jahren von der Schulgemeinde gewählt.

Dieselbe kann mit Einwilligung der Erziehungsdirektion die Wahl der Kommission den stimmfähigen Bürgern des Schulkreises übertragen.

§ 126. Die Schulkommission wählt ihren Präsidenten, Vicepräsidenten und Aktuar und bestimmt die Form ihrer Verhandlungen.

Sie versammelt sich wenigstens jeden Monat einmal; ihre Verhandlungen werden protokollirt.

§ 127. Die Schulkommission ist die Verwaltungsbehörde der Schule. Als solcher liegt ihr ob, dafür zu sorgen, dass alle bildungsfähigen, schulpflichtigen Kinder die Schule fleissig besuchen und dass der Schulunfleiss streng geahndet, überhaupt das Wohl und Gedeihen der Schule in jeder Beziehung gefördert werde.

Sie verhängt die in § 73 unter Ziff. 1, 2 und 3, in § 85 und § 91 erwähnten Strafen.

§ 128. Sie führt die Aufsicht über die Lehrer und trifft die nötigen Massnahmen, damit die Schule nie unbesetzt sei.

Sie ist befugt, dem Lehrer einen Urlaub bis auf 14 Tage zu gewähren und während seiner Abwesenheit für eine angemessene Vertretung desselben zu sorgen.

§ 129. Die Schulkommission wacht über gehörigen Unterhalt des Schulhauses, der Schulgerätschaften und Lehrmittel, sowie über pünktliche Erfüllung der gegenüber der Schule und dem Lehrer der Schulgemeinde auferlegten Leistungen. Es ist ihr von der Schulgemeinde der nötige Kredit zu bewilligen.

§ 130. Sie besucht wenigstens alle 4 Wochen einmal durch wenigstens zwei ihrer Mitglieder die Schule und wohnt allen Inspektionen und Prüfungen bei. Die bezüglichen Anwesenheiten werden im Schulrodel eingetragen.

§ 131. Sie bestimmt die Ferien der öffentlichen Prüfungen und die Promotion der Schüler von einer unteren in eine obere Klasse und in den Grenzen des gegenwärtigen Gesetzes die Zahl der obligatorischen Schuljahre.

§ 132. Die Mitglieder der Schulkommission sind persönlich für die treue Erfüllung ihrer Pflichten verantwortlich und haften der Schulgemeinde für allen Schaden, der durch ihre Schuld oder Nachlässigkeit erwächst.

§ 133. Wenn die Schulkommission mit Rücksicht auf den Schulbesuch und die Handhabung der Gesetzesbestimmungen betreffend Bestrafung des Schulunfleisses nachlässig ist, so kann die Gemeinde vom Regierungsrat gezwungen werden, dem Staate den Staatsbeitrag ganz oder teilweise zurückzuvergüten.

§ 134. Die Schulkommissionen verkehren mit der Erziehungsdirektion durch den Schulinspektor oder den Regierungsstatthalter.

II. Staatsbehörden.

1. Regierungsstatthalter.

§ 135. Der Regierungsstatthalter führt die Aufsicht:

a. über die Schullokale und Schulgerätschaften;
b. über das Verhältnis zwischen Lehrer einerseits und Schulgemeinde anderseits;
c. über die Verwaltung der Schulkommission;
d. über die Schulausschreibungen;
e. über den Schulbesuch; in dieser Beziehung hat er sich alle 3 Monate die Schulrodel sämmtlicher Schulen seines Amtsbezirkes vorweisen zu lassen und genau zu kontrolliren, ob alle Strafanzeigen gemacht und vom Strafrichter abgeurteilt worden sind.

§ 136. Der Regierungsstatthalter führt das Verzeichnis des in seinem Amtsbezirk angestellten Primarlehrerpersonals und sendet alle 3 Monate der Kantonsbuchhalterei und der Erziehungsdirektion eine Abschrift davon.

§ 137. Er besucht jede Schule des Amtsbezirkes jährlich wenigstens zwei Mal.

§ 138. Er stattet zweimal des Jahres, in den Monaten April und Oktober, einen Bericht über den Schulbesuch und im Monat April einen Generalbericht an die Erziehungsdirektion ab.

2. Schulinspektoren.

§ 139. Den Schulinspektoren liegt die technische Aufsicht über die Primarschulen und die Fortbildungsschulen ob. Ihrer allgemeinen Aufsicht unterliegen auch die Privatschulen.

§ 140. Sie führen die Aufsicht über die Lehrer, sowohl in Bezug auf ihr Betragen, als in Bezug auf Unterricht und gewissenhafte Pflichterfüllung und haben die betreffenden Untersuchungen in der Schule zu machen.

Sie beantragen bei der Erziehungsdirektion, ob und welcher Teil der Staatszulage allenfalls dem Lehrer nicht auszuzahlen ist (§ 36) und bezeichnen Diejenigee, welche auf die in § 37 erwähnte Prämie Anspruch haben.

§ 141. Sie sorgen für die Stellvertretung des Lehrers, wenn derselbe aus irgend einem Grunde genötigt ist, die Schule länger als 14 Tage auszusetzen.

§ 142. Sie wohnen, soweit möglich, den Prüfungen bei.

§ 143. Der Kanton Bern wird in 6 Schulinspektoratskreise eingeteilt, 2 im Jura und 4 im alten Kantonsteil.

Die Schulinspektoren werden vom Regierungsrat für eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt.

§ 144. Jeder Schulinspektor bezieht, die Reisekosten inbegriffen, eine Besoldung von höchstens Fr.

3. Erziehungsdirektion.

§ 145. Die Erziehungsdirektion führt die Oberaufsicht über das gesammte Schulwesen, sowie über die Behörden und Schulgemeinden. Sie ist jederzeit befugt, behufs der nötigen Erhebungen in der Schule Delegirte abzuordnen.

Es dürfen keine Lehrmittel in der Schule verwendet werden, die nicht von ihr genehmigt worden sind.

D. Übergangs- und Schlussbestimmungen.

§ 146. Es wird durch ein Dekret des Grossen Rates eine Leibgedingkasse mit Beiträgen des Staates, der Gemeinden und der Lehrerschaft gegründet.

Bis die Leibgedinge aus dieser Kasse bestritten werden können, werden sie von der Staatskasse entrichtet. Wenn dieselben aus der Leibgedingkasse entrichtet werden, kann durch Beschluss des Regierungsrates eine Erhöhung des Leibgedings eintreten.

§ 147. Die Knaben, welche bis zum 31. März 1884 das 14. Altersjahr zurückgelegt haben, treten da, wo der Unterricht nach der achtjährigen Schulzeit eingerichtet wird, in die Fortbildungsschule ein.

Die Mädchen, welche dieses Alter erreicht haben, können aus der Schule treten, müssen aber noch bis 1. April 1885 die Arbeitsschule besuchen.

§ 148. Sämmtliche Schulkommissionen sind auf 1. April 1884 neu zu wählen.

§ 149. Der Regierungsrat und die Erziehungsdirektion erlassen die zur Ausführung dieses Gesetzes notwendigen Reglemente.

§ 150. Das gegenwärtige Gesetz tritt nach dessen Annahme durch das Volk mit dem 1. April 1884 in Kraft.

§ 151. Durch dasselbe werden aufgehoben:

1. Das Gesetz über die Organisation des Volksschulwesens vom 24. Juni 1856, soweit dasselbe die Primarschulen betrifft.
2. Das Gesetz über die öffentlichen Primarschulen vom 11. Mai 1870.
3. Die Verordnung über die Schulinspektorate vom 15. Oktober 1870.
4. Die §§ 2 bis 32 des Reglements über die Obliegenheiten der Volksschulbehörden vom 5. Januar 1871.
5. Das Gesetz betreffend die Erhöhung der Primarlehrerbesoldungen vom 31. Oktober 1875.
6. Die Verordnung vom 28. Mai 1879 über die Ausführung des Art. 27, zweites Lemma, der Bundesverfassung vom 27. Mai 1874.
7. Die Verordnung über die Prüfungen beim Austritt aus der Primarschule vom 22. Januar 1880.
8. Das Gesetz über den Privatunterricht vom 24. Dezember 1832, soweit dasselbe den Primarunterricht betrifft.
9. Die Verordnung über die Leibgedinge vom 3. Juli 1872.

Bern, den 1. März 1883.

Der Direktor der Erziehung:
Dr. Gobat.

Schulnachrichten.

Bern. *Seminar Münchenbuchsse.* (Eing.) Von 41 Aspiranten wurden 31 ins Seminar Münchenbuchsee aufgenommen, unter dem Eindruck, dass ein grosser Teil derselben im allgemeinen recht gut vorbereitet sei. Am meisten liessen die Rechtschreibung und der Aufsatz überhaupt zu wünschen übrig: doch ist es auch darin etwas besser geworden. In den Realien stehen mehrere Primarschüler oben an, ein Beweis, dass auch von Primarlehrern darin eifrig gearbeitet wird. Das ist eine Wohltat für die betreffenden Zöglinge; denn diejenigen, denen diese Gebiete noch fremd sind, können beim besten Willen im Seminar nicht allen Anforderungen genügen, besonders, wenn sie auch noch in andern Fächern schwach sind.

Die propädeutischen Prüfungen erstreckten sich über den Unterrichtsstoff der 3 untern Klassen.*) Auch hier befriedigte ein Teil der Zöglinge im Aufsatz am wenigsten. Nach der Überzeugung der Lehrer liegt ein Grund davon darin, dass für die Prüfung im Aufsatz zu wenig Zeit eingeräumt werden konnte; denn die Leistungen der Oberklasse im Aufsatz während des letzten Jahres waren entschieden besser, als die der meisten frühern Klassen, weil die Zöglinge mehr Zeit dazu verwenden konnten. Allerdings beweisen die schwachen Leistungen, wie unreif viele dieser Leute noch sind und wie sehr ein 4. Jahreskurs zu wünschen wäre.

Diese propäd. Prüfung bietet den Vorteil, dass die Zöglinge während des kurzen Sommersemesters ihre Kraft vorzüglich den pädagogischen und methologischen Studien und praktischen Übungen widmen können. Leider sollte aber „nebenbei“ auch in dieser Zeit nahezu der ganze Unterrichtstoff des 4. Jahreskurses bewältigt werden. Zöglinge und Lehrer beklagen den Wegfall des Wintersemesters.

In Zukunft sollten die Seminaristen je ein Jahr vor dem Austritt eine propäd. Prüfung bestehen können; denn es muss eben zur Förderung der allgemeinen Bildung

*) Es wurden 49 Aspiranten geprüft: 30 Seminaristen von Münchenbuchsee, 16 vom sogenannten evangelischen Seminar und 3 „Wilde“.
Der Erziehungsdirektion wurden 46 zur unbedingten Zulassung zu den Patentprüfungen im Herbste empfohlen; 2 sollen ein Nachexamen im Deutschen machen (je einer von Münchenbuchsee und einer von Bern) und für einen wurde Nichtzulassung beantragt.

Hiezu eine Beilage.

Beilage zu Nr. 17 des Berner Schulblattes.

im Unterricht und an den Prüfungen manches behandelt werden, was sie nicht jahrelang frisch im Gedächtnis behalten oder in kurzer Zeit wiederholen können. Nach dieser Einrichtung können die so viel Zeit und Kraft erforderlichen Wiederholungen besser auf 2 Jahre verteilt und dadurch für das letzte Jahr mehr Zeit zu praktischen Übungen gewonnen werden.

— Die *Vorsteherschaft der bernischen Schulsynode* hat an die Kreissynoden folgende Zuschrift gerichtet:

„Der Entwurf eines neuen Gesetzes über den Primarunterricht ist nunmehr in Ihren Händen. Die Zusendung an die Kreissynoden konnte aus verschiedenen Gründen erst bedeutend später erfolgen, als ursprünglich beabsichtigt war. Sie wollen nun mit möglichster Beförderung die Beratung des Entwurfes vornehmen und Ihr Gutachten bis spätestens Ende Mai an den Präsidenten der Schulsynode, Herrn Sekundarlehrer Rüefli in Langenthal, senden. Der Termin zur Einreichung der Kreissynodalgutachten darf nicht weiter hinausgestellt werden, da die Schulsynode noch im Laufe des Sommers zur Begutachtung des Gesetzesentwurfes ausserordentlicher Weise einberufen werden soll.

Zum Zwecke der Berichterstattung an die Schulsynode hat die Vorsteherschaft sechs Referenten bestimmt und demgemäss den Gesetzesentwurf in folgende sechs Abschnitte gruppirt:

1. Allgemeine Bestimmungen, Uebergangs- und Schlussbestimmungen (§ 1—9 und § 146—151).
2. Die Schule (§ 10—42).
3. Der Lehrer (§ 43—69).
4. Der Schüler (§70—97).
5. Die erweiterte Oberschule, die Fortbildungsschulen und die Privatschulen (§ 98—120).
6. Behörden (§ 121—145).

Sie wollen ihr Gutachten über jeden der angeführten Abschnitte getrennt ausfertigen lassen, damit die einzelnen Teile zu gleicher Zeit an die betreffenden Referenten abgegeben werden können.“

Wir bitten um prompte Mitteilungen über die Resultate der Verhandlungen in den Kreissynoden. D. R.

— Die letzte Einwohnergemeindeversammlung der Stadt Bern hat mit grossem Mehr die Frage der *Abschaffung des Schulgeldes an den Sekundarschulen der Stadt* erheblich erklärt. Der Anregung wird hoffentlich bald die Ausführung folgen. Die Stadt Bern fängt allmälig an, sich der alten Fesseln zu entledigen und dem übrigen Kanton mit gutem Beispiel voranzugehen.

— Thun hat die *Reisebeiträge* an die Schüler wieder hergestellt und für die Primarschule Fr. 500 und für die Mädchensekundarschule Fr. 200 erkannt. Der Beitrag an das Progymnasium wurde schon früher auf Fr. 300 fixirt. Gesammtbeitrag aus der Gemeindekasse Fr. 1000.

— In Ringgenberg wurde Lehrer Wyss, welcher 50 Dienstjahre zählt, mit 69 gegen 68 Stimmen von seiner Stelle an der Unterschule Golzwyl entfernt. Der Mann bekommt ein Leibgeding vom Staat? Nein, aber die Aussicht, etwa in zwanzig Jahren ein Almosen zu erhalten! Aufmunterung für junge Leute, sich dem Lehrerberuf zu widmen. —

— *District de Moutier.* bb. Sous le titre de *La première croisade*, M. Périllard, le professeur qui examine ses élèves aux examens en obtention du brevet primaire, s'élève contre les attaques prodiquées aux écoles secondaires du Jura par quelques admirateurs des écoles normales. Il paraît que ces admirateurs de la veille sont les mêmes qui, il y a quelques années, voulaient la suppression de l'établissement qu'ils prônent aujourd'hui et qui disent aux candidats venant des écoles secondaires: „Nous vous obligeront de passer par les écoles normales.“

Nous avons dans la partie catholique du Jura quelques brouillons, étrangers à notre pays, il est juste de le dire, qui aprés avoir mangé du jésuite pendant quelques années se croient la science infuse. Hier ils voulaient supprimer; aujourd'hui ils cherchent à réorganiser. L'un se croit assez omnipotent pour faire remplacer M. Périllard par un Germain quelconque ayant mission de diriger les examens de langue française. Et pendant que l'intrique a son cours on rit, d'une extrémité du Jura à l'autre, d'un examinateur qui a questionné sur *l'activité cervicale.* Ce n'était pas un Allemand, celui-là.

Ajoutous que M. Périllard se défend d'avoir manqué de délicatesse dans ses fonctions d'examinateur. Le choix de la dictée et de la composition a été fait par un autre membre de la commission. Si nous avons un conseil à donner à M. Périllard, c'est de publier les travaux écrits mentionnés ci-dessus afin que chacun puisse se rendre compte des difficultés qui attendent les candidats aux examens organisés par l'Etat.

— *District de Delémont.* bb. Le cours de gymnastique pour les instituteurs s'est terminé à Delémont le 14 avril. Ce cours a duré une semaine; 48 instituteurs avaient été invité a y prendre part, mais 13 seulement ont répondu à cet appel. La direction du cours avait été confiée à MM. Neuenschwander et Grogg.

Ce cours, d'après M. Aufranc, instituteur à Evilard et rapporteur, a été un de ceux qui ont le mieux réussi dans le Jura. Les soirées étaient consacrées à des exercices de chant. M. Niggeler, inspecteur de gymnastique, s'est montré très satisfait des résultats du cours.

— *Résultats des examens de recrues.* bb. La *Feuille officielle du Jura* dans son numéro du 8 avril publie les noms des recrues qui n'ont pu justifier d'une instruction suffisante et qui ont été renvoyées par la commission fédérale au cours complémentaire suivi par les jeunes gens ignorants.

Les districts jurassiens sont représentés ainsi qu'il suit:

	Examinées	Renvoyées au cours	%
Bienne	99	3	3
Neuveville	46	4 (?)	8,7 (?)
Courtelary	235	18	7,7
Moutier	138	10 (?)	7,3 (?)
Delémont	119	26	21,8
Franches-Montagnes	98	26 (?)	26 (?)
Porrentruy	218	38	17,4
Laufon	49	10 (?)	11 (?)

Les données de la *Feuille officielle* ne correspondent pas avec celles de *l'Examen pédagogique subi lors du recrutement en 1883* pour 4 districts. D'après la publication officielle de la Confédération, Neuveville a 3 recrues renvoyées au cours complémentaire; Moutier en a 18; Franches-Montagnes en a 29; Laufon en a 8. On peu justifier par la mort la diminution du nombre des recrues dans l'un ou l'autre district. Mais comment en expliquer l'augmentation? S'est-il fait un travail de révision subséquent?

Un journal jurassien se plaint aussi qu'on octroie à certaines communes des jeunes gens qui n'y ont jamais habité. C'est ainsi que Sonvillier (Val St-Imier) figure dans le tableau pour 3 recrues. Deux de ces jeunes gens n'ont jamais fréquenté l'école de Sonvillier; leurs noms ne figurent dans aucun des recensements que l'autorité scolaire fait établir toutes les années. Quant au troisième, il a passé trois années à Sonvillier; il a été dénoncé au juge vingt-sept fois par la commission d'école; il a quitté cette localité ayant encore deux années d'école primaire à faire et figure malgré cela sous la rubrique Sonvillier.

La publication des noms des recrues ignorantes amènera peut-être encore au jour d'autres faits intéressants.

Amtliches.

Folgende Wahlen werden genehmigt:

1) Des Hrn. Ernst Liniger, zum Lehrer der Sekundarschule Wimmis.
2) Des Hrn. Julius Meury, zum Lehrer der Sekundarschule Laufen.
3) Der bisherigen Lehrer der Sekundarschule Belp, für eine neue Periode: Herr Adolf Schmid und Herr Nikl. Eberhard.
4) Der sämmtlichen bisherigen Lehrer an der Sekundarschule Interlaken, für eine neue Garantieperiode, nämlich: Der HH. Gottlieb Schlosser, Gottlieb Wymann, Jakob Mühlemann, Christian Balmer, Fr. Staub, Gottl. Ris, Helfer, und Fr. Marg. Gysi, als Arbeitslehrerin.
5) Der Hrn. Gerster, Helfer, zum Lehrer der Religion an der Knabensekundarschule der Stadt Bern.
6) Des Hrn. Jak. Wyss, Sekundarlehrer in Büren, zum Lehrer für Französisch und Rechnen an den Klassen V und IV des Progymnasiums Biel.
7) Der sämmtlichen bisherigen Lehrer am Progymnasium Thun, nämlich: Der HH. Joh. Hinnen, Vorsteher, Chr. Horrer, Dr. Otto Dieffenbacher, Gotthelf Sidler, Rud. Scheuner, Chr. Wenger, und Rud. Kämpfer.
8) Am Progymnasium Delsberg; Hrn. H. Duvoisin, Vorsteher, Hrn. Ed. Eienne, Hrn. Jos. Bonanomi, Hrn. Cœlestin Schaffter, Hrn. Alexis Ritzenthaler, Hrn. Eugène Mouttet, sämmtliche die bisherigen; ferner neu: Hrn. Arthur Rossat de Vuarrens, (Waadt) für Französisch und Geographie.
9) Des Hrn. Joseph Mühlemann, zum Lehrer der Sekundarschule Wasen.

Lehrstelle.

Anmeldungen von Lehrern und Lehrerinnen für die provisorische Besetzung einer gemischten Schule nimmt entgegen:

Burgdorf, den 24. April 1883, (1)

Schulinspektor Wyss.

Anzeige.

In der Taubstummenanstalt Frienisberg können künftigen Juni 10—12 bildungsfähige Zöglinge im Alter von 8 bis höchstens 12 Jahren aufgenommen werden.

Anmeldungen nimmt entgegen und erteilt Auskunft der Vorsteher der Anstalt. (1)

Kreissynode Signau

Samstag den 12. Mai 1883, Morgens 9 Uhr, in Langnau.

Beratung des Schulgesetzentwurfes. (1)

Kreissynode Aarberg

Samstag den 5. Mai 1883, Morgens punkt 9 Uhr, in Frienisberg.

1) Freigewählte, praktische Übung mit Taubstummen.
2) Die neuen Schulrödel.
3) Gutachten über den Entwurf des neuen Primarschulgesetzes.

Kantonalheft diesmal nicht vergessen!

Die Wichtigkeit der Traktanden lässt auf eine zahlreiche Beteiligung hoffen. (1)

Soeben ist erschienen:

Rechnungsbeispiele aus der Bruchlehre, von **C. Marti,** Sekundarlehrer in Nidau, geb. Ex. 45 Cts., Dutzd. Fr. 4. 80.

(1) **Schulbuchhandlung Antenen, Bern.**

Soeben ist erschienen:

Leuzinger Grosse Karte der Schweiz für Schulen.

Preis 30 Cts. Ausgabe auf japanesischem Papier 50 Cts. Diese völlig neue Schulkarte **ist grösser** als die frühere (1: 700,000 gegenüber 1: 800,000) **ohne aber ein handliches Format zu überschreiten,** bietet **mehr Namen** als die alte, **aber kritisch gesichtet von einem erfahrenen Schulmann,** mit Hinweglassung alles Überflüssigen, und gibt endlich ein eben so **anschauliches wie wahres Bild der Terrainverhältnisse.** Wir glauben hiermit die beste Karte zu bieten, die bisher dem Schweizer Schüler ist in die Hände gegeben worden. Den Herren Lehrern, welche diese Karte einführen, gewähren wir auf **je 10 Exemplare ein Freiexemplar** und bitten wir bei Ihren Bestellungen nur bemerken zu wollen, ob Sie die Ausgabe à 30 Cts oder diejenige auf japanesischem Papier à 50 Cts wünschen. Jede Buchhandlung ist im Stande, Ihnen zu diesen Preisen zu liefern.

Bern. im April 1883.

(2) **J. Dalp'sche Buchhandlung**
O. H. 5852. (Karl Schmid.)

Die *Schreibmaterialhandlung Stalder in Gross-Höchstetten* empfielt:

Schreibhefte, I. Qualität: **85 Rp. per Dutzend, Fr. 16 per 20 Dutzend.** Garantirtes **Tintenpulver** (schwarz und violett) à 40 Rp., **Schreib- und Copiertinten, farbige Tinten, Kreide, Griffel,** sowie alle übrigen Schreibmaterialien in vorzüglicher Qualität und zu billigsten Preisen. (1)

Die Schulbuchhandlung Antenen in Bern

empfielt ihr vollständiges Lager **aller** in den bernischen Schulen eingeführten Lehrmitteln, sowie ihr reichhaltiges Lager in Schreib- und Zeichnungsmaterialien zu den billigsten Preisen. (3)

Hauptversammlung der bernischen Lehrerkasse.

Mittwoch den 2. Mai 1883, Vormittags 10 Uhr, im obern Saale des Café Roth in Bern.

Traktanden:

1) Jahresbericht der Verwaltungskommission, incl. Anträge an die Hauptversammlung betreffend
   a. Maximum der Versicherungssumme.
   b. Verwendung allfälliger Rechnungsüberschüsse.
   c. Reiseentschädigung der Abgeordneten.
2) Passation der Rechnung pro 1882.
3) Wahlen:
   a. eines Mitgliedes der Verwaltungskommission.
   b. eines Mitgliedes der Prüfungskommission.
4) Unvorhergesehenes.

Die Abgeordneten der Bezirke werden zu dieser Versammlung freundlichst eingeladen.

Der Sekretär der Hauptversammlung:
J. Brügger.

Schulausschreibungen.

Ort und Schulart.	Kinderzahl.	Gem.-Bes. Fr.	Anm.-Termin.
6. Kreis.			
Stettlen, Oberschule	[1]) 35	700	3. Mai
Stettlen, Mittelklasse	[1]) 50	600	3. „
9. Kreis.			
Mett, Oberschule	[2]) 60—70	800	28. April
Ligerz, Oberschule	[1]) 40	1100	28. „
Ligerz, Unterschule	40	1000	28. „
Orpund, Unterschule	[1]) 60	550	29. „
12. Kreis.			
Duggingen, Oberschule	[1]) 30	750	30. „

[1]) Wegen Demission. [2]) Wegen Beförderung.

Berichtigung.

In der Abwehr soll pag. 94 stehen 1882, statt 1881. —

Verantwortliche Redaktion: **R. Scheuner,** Sekundarlehrer in Thun, — Druck und Expedition: **J. Schmidt,** Laupenstrasse Nr. 12, in Bern